

Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE),
das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

sowie an Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Nur per E-Mail an

Buero-IIIIB6@bmwe.bund.de

SI3@bmwsb.bund.de

GI12@bmukn.bund.de

sowie an Abgeordnete des Deutschen Bundestages



Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9
30559 Hannover
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wvwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Niels Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

02.07.2025

Anmerkungen des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke zum Regierungsentwurf für eine Formulierungshilfe vom 24. Juni 2025 für ein „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Anmerkungen richtet der WVW an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Bauen, Wohnen und Städtebau und an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie an Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V hat sich bereits im April 2024 und im September 2024 mit umfangreichen Stellungnahmen im Rahmen der Länder- und Verbändekonsultation in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Die dort vorgetragenen Anregungen und Inhalte halten wir weiterhin aufrecht. In Anbetracht des fortgeschrittenen und kurzfristigen Verfahrens beschränken wir uns in der vorliegenden Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte.

Zusammenfassende inhaltliche und politische Einschätzung:

Der vorliegende Regierungsentwurf ist gegenüber den vormaligen Fassungen teilweise konkretisiert und in wichtigen Punkten wie ergänzt worden, wie beispielsweise die geplanten Regelungen für Änderungsgenehmigungen in 3 16b Absätze 7 und 8a.

In mehreren Punkten sehen wir jedoch restriktive Elemente und Einschränkungen bzw. Verschlechterungen für die Windenergie, die wir ablehnen bzw. bei denen wir mindestens um Prüfung und Nachbesserung bitten.

Wir kritisieren insbesondere

- **die geplante Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses in § 1 Absatz 2 WindBG**
- **den geplanten Ausschluss der Windenergie im unbeplanten Außenbereich durch § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB**
- **die geplante Verlängerung der Genehmigungsfristen für Repowering gegenüber der aktuell geltenden Rechtslage durch § 10a Absatz 6 BImSchG und**
- **die geplante Festlegung einer verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung in § 6b Absatz 6 WindBG.**

Die politischen Signale, die vor allem mit den geplanten Einschränkungen des § 2 EEG durch die Änderungen des WindBG und dem geplanten Ausschluss des unbeplanten Außenbereichs durch die Änderung im BauGB einhergehen, halten für falsch und nicht sachgerecht. **Das überragende öffentliche Interesse darf nicht mit der Ausweisung der Flächen enden, sondern frühestens mit dem Erreichen der Klimaneutralität und der Erreichung der Ausbau- und Strommengenziele für weitere Flächen eingeschränkt werden.** Nur in Betrieb befindliche Windenergieanlagen tragen zur Zielerreichung und zum Klimaschutz bei! Zudem legt das WindBG im Rahmen der Flächenvorgaben keine Obergrenzen, sondern Mindestziele fest. Es ist empirisch belegt, dass ein großer Anteil (ca. 40%!) der ausgewiesenen Flächen in der Vergangenheit nicht für die Windenergie genutzt werden konnte. Auch zukünftig werden aus unterschiedlichen, teilweise privatrechtlichen Gründen die ausgewiesenen Flächen nicht vollständig genutzt werden können. Aus diesen Gründen lehnen wir auch den Ausschluss des unbeplanten Außenbereichs im BauGB ab.

Grundsätzlich haben wir in den vergangenen Monaten den Eindruck gewonnen, dass ambitionierte Akteure für ihr schnelles und entschlossenes Handeln in Deutschland eher bestraft als belohnt werden. Dagegen werden zurückhaltende Akteure wie zum Beispiel Bundesländer, die nur zögerlich Flächen ausgewiesen haben belohnt, in dem ihnen rückwirkend sukzessive der Druck genommen werden soll.

So reihen sich die Lex Sauerland mit der RED III-Umsetzung sowie den Punkten des Koalitionsvertrages zum Energiewende-Monitoring im Hinblick auf die Strommengenpfade, zur Überprüfung des 2032er-Flächenziels, zur geplanten Ausweisung von Engpassgebieten, zur geplanten Anpassung des Referenzertragsmodells unter Kostengesichtspunkten und die Diskussionen um die Einführung

von Einspeiseentgelten und um den Verzicht auf Redispatchzahlungen ein in ein Gesamtbild, welches den zuletzt erfolgreichen Kurs der Beschleunigung und Vereinfachung verlässt und zu einer Vielzahl von Restriktionen und Hemmnissen zulasten des Windenergieausbaus führen wird.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf, zum Kurs der Ermöglichung, Vereinfachung und Beschleunigung zurückzukehren, die ambitionierten Zielsetzungen nicht zu verwässern und nachhaltig positive Perspektiven für die Windbranche zu schaffen.

Anmerkungen zu spezifischen Punkten:

Zu Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10a Absatz 5

Genehmigungsverfahren sollen gemäß Bund-Länder-Pakt vom November 2023 vollständig und ausschließlich elektronisch geführt werden. Auch Art. 16 Absatz 3 Satz 7 der RED III fordert die vollständige elektronische Verfahrensführung. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in Bezug auf Einwendungen hiervon abgewichen werden sollte, zumal die RED III keine Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren enthält. Auch nationales Recht steht ausschließlich elektronisch vorzutragenden Einwendungen nicht entgegen.

§ 10a Absatz 6

Die in § 10a Abs. 6 BImSchG-E genannte Verfahrensdauer für Repowering durch die allgemeine Vorgabe einer 6-Monatsfrist stellt eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage und der durchgeführten Praxis dar. Es muss klargestellt werden, dass dies nur für Vorhaben im förmlichen Verfahren gilt. Bei nicht-förmlichen Verfahren gilt derzeit eine 3-Monatsfrist.

Die Begründungspflicht bei Fristverlängerung sollte an den Wortlaut der Richtlinie angepasst werden. (Wortlaut Art. 16a Abs. 2 S. 4 RED III: „Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.“). Außerdem sollte klargestellt werden, dass die zur Verlängerung führenden Ausnahmegründe in der Natur des Vorhabens liegen müssen und nicht in der Überforderung oder Überlastung der Behörde begründet sein dürfen.

§ 16b Absätze 7 und 8a

Der WWV begrüßt, dass bei Änderungsgenehmigungsverfahren nun auch die militärischen und luftverkehrlichen Belange im Gesetz adressiert werden. Die geplante Verfahrensdauer von drei Monaten ist jedoch zu lang und die mehrfache Vollständigkeitsprüfung unnötig. Eine Frist von acht Wochen ab einmal geprüfter Vollständigkeit sollte ausreichend sein, um bei geringfügigen Änderungen, wie in § 16b Abs 7. S. 3 BImSchG beschrieben, eine Bewertung vornehmen zu können.

Zu Artikel 4 Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes WindBG

§ 1

Nach § 1 Abs. 2 WindBG-Entwurf wird das überragende öffentliche Interesse bei Flächenzielerreichung mit Blick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 2 BauGB abgegolten. Der

politische Wille, Windenergievorhaben vornehmlich in ausgewiesene Gebiete zu steuern, erscheint zunächst nachvollziehbar.

Aus Sicht des WWV muss jedoch weiterhin ein Windenergieausbau außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegen.

Das überragende öffentliche Interesse darf nicht bereits mit der Ausweisung der Flächen enden, sondern frühestens mit dem Erreichen der Klimaneutralität und der Erreichung der Ausbau- und Strommengenziele für weitere zusätzliche Flächen eingeschränkt werden. Nur in Betrieb befindliche Windenergieanlagen tragen zur Zielerreichung und zum Klimaschutz bei! Zudem legt das WindBG im Rahmen der Flächenvorgaben keine Obergrenzen, sondern Mindestziele fest. Eine Einschränkung der Bedeutung der Windenergie widerspricht der Tatsache der Mindestziele und gefährdet letztlich die Erreichung der Klimaschutz- und Ausbauziele. Es ist empirisch belegt, dass ein großer Anteil (ca. 40%!) der ausgewiesenen Flächen in der Vergangenheit nicht für die Windenergie genutzt werden konnte. Auch zukünftig werden aus unterschiedlichen, teilweise privatrechtlichen Gründen die ausgewiesenen Flächen nicht vollständig genutzt werden können. Die Einschränkung von § 2 EEG insbesondere in Verbindung mit dem geplanten Ausschluss des unbeplanten Außenbereichs für die Windenergie im BauBG verhindert die Kompensation nicht umsetzbarer ausgewiesener Flächen.

Der WWV fordert deshalb die Streichung der geplanten Regelung.

§ 6a Abs. 3

Für Windenergiegebiete, die nach Mai 2024 ausgewiesen wurden, bedarf es dringend einer Übergangsregelung, da diese sonst nach Auslaufen der EU-Notfall-VO auf das alte Genehmigungsrecht zurückfallen. Alle nach Mai 2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete sollten automatisch zu Beschleunigungsgebieten werden, wenn das jeweilige Gebiet die materiellen Anforderungen aus Art. 15c Abs. 1 und 2 RED III erfüllt, um den dortigen Ausbau weiter zu erleichtern und beschleunigen. Die Erfüllung der Anforderungen kann durch den Planungsträger oder die plangenehmigende Behörde überprüft werden.

§ 6b Abs. 5

Bei den Maßnahmen für Fledermäuse muss eine Anpassung der Abregelung aufgrund des Gondel-Monitorings verpflichtend sein. Die geplante „kann“-Regelung ist durch eine verpflichtende Vorgabe zu ersetzen.

§ 6b Absatz 6

Diese Regelung würde eine deutliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage bedeuten, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Windenergieanlagen in Windenergiegebieten erst ab 20 Windenergieanlagen erforderlich ist (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV). Die RED III trifft keine Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren. In Art. 16b Abs. 5 S. 2 RED III ist lediglich geregelt, dass die Entscheidungen nach Satz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 6b Absatz 7

Die im Entwurf vorgenommene Änderung der Zahlungspflicht in jährliche Zahlungen ist zu begrüßen. Es ist jedoch weiterhin nicht nachvollziehbar, warum bei nicht vorhandenen Daten dennoch eine Zahlung erfolgen soll. Dies ist in der RED III nicht vorgesehen.

Zu Artikel 5 Änderung des Baugesetzbuchs

§ 249 Abs. 2 Satz 1

Die Neufassung des § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB enthält restriktive Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben, die aufgrund der Flächenzielerreichung entprivilegiert sind. Grundsätzlich halten wir den politischen Wunsch für nachvollziehbar, den Ausbau der Windenergie in die dafür ausgewiesenen Gebiete zu steuern. Das **Erreichen der Klimaneutralität und der Ausbau- und Strommengenziele darf jedoch nicht gefährdet werden**. Es ist empirisch belegt, dass ein großer Anteil (ca. 40%!) der ausgewiesenen Flächen in der Vergangenheit nicht für die Windenergie genutzt werden konnte. Auch zukünftig werden aus unterschiedlichen, teilweise privatrechtlichen Gründen die ausgewiesenen Flächen nicht vollständig genutzt werden können. Der mit der geplanten Regelung eintretende Ausschluss des unbeplanten Außenbereichs für die Windenergie verhindert die Kompensation nicht umsetzbarer ausgewiesener Flächen. Zudem legt das WindBG im Rahmen der Flächenvorgaben keine Obergrenzen, sondern Mindestziele fest. Der vollständige Ausschluss der unbeplanten Außenbereiche für die Windenergie widerspricht der Tatsache der Mindestziele und gefährdet die Erreichung der Klimaschutz- und Ausbauziele.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass im Hinblick auf die in § 35 Absatz 3 Nr. 5 genannten Belange allein ein Berührtsein zur Unzulässigkeit führen soll. Dies ist eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage, bei der auf eine Beeinträchtigung der Belange und eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes abgestellt wird. Diese Verschärfung führt nicht nur dazu, dass Windenergieanlagen im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB nur ausnahmsweise zulässig sind, sondern dass die Anlagen ausnahmslos unzulässig sind. Denn es wird in der Praxis schwer zu begründen sein, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht zumindest berührt ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze

-Vorsitzender des Vorstandes-